

Recht auf Arbeit?

Autor(en): **Rappard, William E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht auf Arbeit?

Von Nationalrat William E. Rappard.

Dank Herrn Gottlieb Duttweiler und dem Landesring, dessen Gründer er ist und dessen treibende Kraft er bleibt, wird das Schweizervolk zum zweiten Male in weniger als einem halben Jahrhundert über das „Recht auf Arbeit“ zu befinden haben¹⁾. Genauer gesagt soll es Stellung nehmen zur Frage der Aufnahme eines Artikels in die eidgenössische Verfassung, nach dessen Wortlaut jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger die Möglichkeit eines existenzsichernden Verdienstes bei angemessener Arbeit garantiert wäre. Aus den Kommentaren zu schließen, deren Thema diese Initiative im Organ ihrer Befürworter bildet, scheint es, als ob die Garantie sich in ihrer Vorstellung zum mindesten auch auf einen Teil der Frauen beziehen und sogar auf Kinder ausdehnen sollte²⁾.

Dem hiermit dem schweizerischen Bürger zugesicherten Rechte entspräche natürlich für den Staat die Verpflichtung, diesem Recht Nachachtung zu verschaffen. Mehr noch. Der Staat selber wäre dem Bürger die Arbeit schuldig. Der Staat, in diesem Falle die Eidgenossenschaft, zöge freilich Kantone, Gemeinden und die Privatinitiative zur Unterstützung in der Durchführung dieser Aufgabe heran. Aber den eidgenössischen Behörden allein fiel letzten Endes die rechtliche Verpflichtung zu, jeden Eidgenossen mit einem Erwerb zu versehen.

Daß ein solches Projekt die zentralistischen Sozialisten verführen konnte, die es vor einem halben Jahrhundert verkündeten, kann nicht weiter erstaunen. Daß es im gegenwärtigen Augenblick auch viele andere Schweizer bestricht, welche die Arbeitslosigkeit nach dem ersten Weltkrieg noch in schmerzlicher Erinnerung haben und beim Gedanken an die nach dem jetzigen Kriege drohenden Krisen von derselben Bangigkeit und Angst erfaßt werden, ist nicht weniger verständlich. Aber daß Männer dafür eintreten konnten, die bisher allen Verstaatlichungstendenzen feindlich gegenüberstanden, Freunde der wirtschaftlichen Freiheit, Anhänger der föderalistischen Struktur unseres Landes, das, ich gestehe es, übersteigt mein Verständnis.

¹⁾ Am 3. Juni 1894 war das Schweizervolk zur Entscheidung über eine von 52 387 Unterschriften unterstützte sozialistische Initiative betreffend dieses Thema aufgerufen worden. Es verwarf sie damals mit 308 289 gegen 75 880 Stimmen (19,8 % der Gesamtstimmzahl).

²⁾ „Das Recht auf Arbeit und die Frauen“, in „Wir Bräubenauer“, 29. Januar 1943.

Mit besonderer Bereitwilligkeit komme ich der Aufforderung des Leiters der vorliegenden Monatsschrift nach, mich über dieses Thema zu äußern. Meine dem Projekte deutlich entgegengesetzte Überzeugung bringt mich freilich mit denen, welche 1941 meine Kandidatur in den Nationalrat unterstützt haben, in Gegensatz. Obwohl ich damals um ihre Unterstützung nicht nachgesucht hatte und mich ihrer Partei niemals angeschlossen habe — wie übrigens auch keiner andern —, so bin ich doch bei ihrer parlamentarischen Gruppe eingeschrieben und zähle unter ihnen nur Freunde. Ich fühle mich daher ihnen gleichermaßen wie allen jenen gegenüber, die meine Beziehungen zu ihnen kennen, verpflichtet, meine Haltung zu erklären.

Dieses Projekt ist dazu bestimmt, die Erscheinung, die ich, in vollkommener Übereinstimmung mit seinen Initianten, als die furchtbarste Bedrohung unserer industriellen Zivilisation betrachte, zu bekämpfen. Die wirtschaftlichen, sozialen, moralischen und politischen Auswirkungen einer allgemein einreißenden und andauernden Arbeitslosigkeit können tatsächlich unmöglich zu schwarz gesehen werden. Entweder gelingt es uns, ihre Verheerungen in Zukunft einzudämmen, oder unser Land läuft Gefahr, nach dem Vorbilde anderer in Revolution und Diktatur unterzugehen. Ich finde keine eindringlicheren Worte, um die Schwere des Übels und die uns aus seinen Folgen erwachsende Gefährdung zu kennzeichnen.

Darum wäre ich auch der erste, diese Initiative zu bejahen und zu unterstützen, wenn ich glauben könnte, daß durch sie der Übelstand wirksam bekämpft oder seine Folgen zweckdienlich gemildert würden. Ich wollte sogar gerne meine diesbezügliche Unruhe zum Schweigen bringen. Denn nicht ohne Bedauern sehe ich zu einer Stunde, in der die Unsicherheit der äußeren Lage gebieterisch Kaltblütigkeit und Einigkeit fordert, unser Land in einen Abstimmungskampf — Fieberherd und Anlaß bürgerlicher Zwietracht — verstrickt. Trotz dieser Befürchtungen in Bezug auf eine Volkskampagne, bei welcher, wie leicht vorauszusehen ist, Demagogie und Leidenschaft sich die Herrschaft strittig machen werden, zögerte ich nicht, die Initiative zu begrüßen, wenn ich sie geeignet glaubte, uns an das Ziel zu bringen, das ihre Vertreter sich vorsehen.

Aber gerade weil ich überzeugt davon bin, daß, anstatt uns diesem Ziele näher zu führen, die Annahme des vorgeschlagenen Textes — und bereits seine öffentliche Diskussion — im Gegenteil dazu dienen wird, uns gefährlich davon zu entfernen, gerade deshalb bin ich ein entschiedener Gegner des Projektes. Diese meine Stellungnahme möchte ich, so deutlich und so kurz als die Vielgestaltigkeit des Themas es gestattet, erklären.

* * *

Das „Recht auf Arbeit“ ist eine wesentlich sozialistische Forderung. In der Schweiz wie im Ausland wurde diese Forderung seit mehr als einem Jahrhundert von denjenigen erhoben, die den Staat selber mit der

Organisation und der Leitung der industriellen Produktion betrauen möchten. Darin sind sie durchaus logisch. Wenn der Staat der einzige Arbeitgeber ist, dann ist es selbstverständlich, daß man ihm allein die Sorge für den Schutz aller Arbeiter gegen die Arbeitslosigkeit übertrage. Der Verpflichtung des Staates, allen Arbeit zu verschaffen, entspricht dann ganz natürlicherweise das Recht aller, von ihm Arbeit und Bezahlung zu verlangen. Im Maße, in dem man die politische Kollektivität zur Ausübung industrieller und arbeitgeberischer Funktionen befähigt glaubt, ist man berechtigt, das Recht auf Arbeit zu proklamieren. Aber wer der Ansicht ist, daß Organisation und Leitung der Produktion durch private Initiative zuverlässiger sichergestellt sind, der wird die Verankerung des „Rechts auf Arbeit“ in unserer Verfassung, das, es sei nochmals betont, niemandem als dem Staat unmittelbare Verpflichtungen aufbürdet, nicht als soliden Halt ansehen.

Entweder zwingt der Staat, um diesem Rechte Achtung zu verschaffen, den früher freien Arbeitgeber dazu, die Arbeiter zu vorgeschriebenen Bedingungen einzustellen und zu behalten, ohne Rücksicht auf ihre Eignung, ihren Fleiß und die Möglichkeiten ihrer vorteilbringenden Verwendung; oder er begnügt sich damit, alle Arbeitslosen in seinen eigenen Dienst aufzunehmen, das heißt alle, die in der Privatindustrie keine Anstellung finden konnten oder in ihr keine mehr finden werden. Im ersten Falle wird es nicht lange dauern, bis der Staat die Nachfolge der Unternehmungen, die er durch seine Vorschriften zur Insolvenz verurteilt hat, antreten muß. Im zweiten und wohl wahrscheinlicheren Falle werden große öffentliche Arbeiten organisiert. Möglicherweise müssen dann wieder nationale Werkstätten eingerichtet und die Arbeiterkompagnien verstärkt werden. So wenig vorteilhaft das vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erscheinen möge, so belastend vom finanziellen und bedauerlich vom moralischen aus, es wäre doch von diesen drei Gesichtspunkten gesehen ein kleineres Übel, ein vielleicht sogar in der Zukunft wieder notwendiges Übel, wie es das schon in der Vergangenheit war. Ich sehe jedoch voraus, daß die Unglücklichen, die man auf diese Weise zu dem einzigen Zwecke, sie ihrer Arbeitslosigkeit zu entreißen, in Zufallsarbeiten einspannt, eher überrascht als getröstet vernehmen werden, daß dies nun die Verwirklichung ihres konstitutionellen Rechtes auf Arbeit sein soll!

Also integraler Sozialismus oder progressiver Statismus oder einfache Bauernfängerei! Das ist es, so scheint mir, worauf notwendigerweise die Verfassungsrevision, die man uns als Instrument einer wahrhaft nationalen Erneuerung anbietet, hinausläuft.

Es mag Leute geben, die mir darauf antworten: „Aber freilich, und warum denn nicht ein uneingeschränkter Sozialismus oder fortschreitende Verstaatlichung? Wenn die so sehr gerühmte Privatinitiative nicht fähig ist, den Lauf der zyklischen Entwicklung auszugleichen, noch Krisen zu verhüten, noch sie zu überwinden, ohne einen beträchtlichen Teil der Arbeiter,

welche in Zeiten normaler Tätigkeit ihre Entfaltung gefördert hatten, in periodischen Abständen auf die Straße zu werfen, das heißt sie immer wieder der Staatsfürsorge aufzubürden, — dann verwirkt sie dadurch ihr Daseinsrecht“.

Meine Antwort auf diesen Einwand ist sehr einfach. Die Schweiz kann nur international leben. Damit ihre vier Millionen Einwohner sich weiter erhalten können, und damit sie nach dem Kriege den beachtenswerten Grad des Wohlstandes wiederfinden, an welchen die lange Vergangenheit eines fruchtbaren Tauschverhältnisses zum Auslande sie gewöhnt hat, müssen sie notwendigerweise diese Tradition immer aktiver erneuern und pflegen. Sie wissen nur zu gut, daß weder der magere Boden ihrer Heimat, noch sein farger Untergrund ihnen ihr Auskommen, ihre Rohstoffe oder gar ihr glückliches Gedeihen garantiert. Das Gedeihen verdanken sie im wesentlichen ihren Beziehungen zur Außenwelt. Und das ist nun recht eigentlich das Arbeitsfeld der freien privaten Initiative. Daß das Schweizervolk seit Generationen aus der Bewirtschaftung dieses Gebietes so große Reichtümer zu ziehen wußte, das haben weder die Vorschriften der eidgenössischen Verwaltung noch die Pünktlichkeit der Bundesbeamten erreicht. Nein, das erreichten Begabung und Unternehmungsgeist seiner Industrieleiter, die technischen Fähigkeiten und die schöpferische Phantasie seiner Ingenieure und Wissenschaftler, die Tatkraft und Rechtllichkeit seiner im Ausland wirkenden Handelsleute und — last but not least — die Tüchtigkeit, die Schaffensfreude und der berufliche Eifer seiner Arbeiter. Das erreichten die Tugenden, die Intelligenz, der Wille, der gute Wille dieser ganzen privaten Kollektivität; das erreichte die wirtschaftliche Freiheit ihrer Mitglieder.

Wenn dem so ist — und wer wollte es leugnen! —, so kann eine sich glücklich entwickelnde Schweiz unmöglich zugleich eine staatssozialistische Schweiz sein. Der Staat kann wohl die Unternehmungen, deren Produkte er bei seiner nationalen Rundschau zwangsweise abzuheben vermag, organisieren und sogar mit einigem Erfolg selber betreiben. Er tut es übrigens ziemlich selten, ohne sich auf seine Steuerzahler, also in bedeutendem Maße auf Privatkapital, zu stützen. Aber hat man ihn je mit einigem Glücke auf den stürmischen Wogen der Außenmärkte schiffen sehen? Er kann als Lokomotivführer, als Postbeamter, Telephonist, Telegraphist, Radiophonist, als Wasser-, Gas- und Elektrizitätslieferant Gutes leisten, wenn er, wohlverstanden, seine Dienste im Rahmen eines Monopols ausübt. Er kann auch sehr wohl seine Soldaten nach eigenem Geschmack und auf eigene Kosten einkleiden, ausrüsten und bewaffnen. Aber hat man ihn je gesehen mit einheimischer oder fremder privater Industrie in Konkurrenz treten, sei es im Gastgewerbe, sei es, um auf den Weltmärkten Uhren, Stidereien, Gewebe, Maschinen oder chemische Produkte abzuheben?

Nein! Diese Dinge liegen völlig klar. Und sie werden, so viel mir bekannt ist, auch von aufgeklärten Sozialisten nicht ernstlich bestritten. Des-

halb erscheint auch die „Verstaatlichung der Produktionsmittel“ in den Programmen der äußersten Linken in der Tat elastischeren Sozialisierungsformen Platz gemacht zu haben. Für die nationale Entwicklung der Schweiz ist die freie Privatinitiative noch viel wichtiger als für die großen Länder mit ihren reichen Hilfsquellen und ausgedehnten Binnenmärkten. Einzig dank dieser freien Initiative hat unser Vaterland bisher vermocht, seine ausländischen Absatzgebiete, diese Grundbedingung seines Wachstums und Blühens, zu gewinnen und zu verteidigen; und auch in Zukunft wird sie diese nur so verteidigen können.

Um eine vorgeschlagene Reform wie das „Recht auf Arbeit“ vernünftig zu beurteilen, muß man sich daher fragen, welche Rückwirkungen ihre Anwendung auf die Entwicklung unserer Industrien hätte. Wir haben schon gesehen, daß diese Industrien, wollte man das vermeintliche Recht zu einer rechtlichen Realität erheben, Gefahr liefen, entweder durch staatliche Unternehmungen ersetzt oder, indem man ihnen untragbare Belastungen und Einschränkungen auferlegte, zugrunde gerichtet zu werden.

Ich fasse daher meinen ersten und hauptsächlichsten Einwand gegenüber der zur Diskussion stehenden Initiative folgendermaßen zusammen: Entweder ist sie eine einfache Wahlgeste, die anfangs Hoffnungen hervorruft, hernach aber bittere Enttäuschungen bringt — oder sie stellt eine effektive Gefahr für das Gedeihen des Landes dar. Sie wäre ein Betrug, wenn sie nicht dazu bestimmt wäre, etwas Wesentliches an der gegenwärtigen Situation zu ändern. Bliebe sie illusorisch, so rief sie bei allen jenen, die sich von ihr eine tatsächliche Vermehrung ihrer sozialen Sicherheit versprochen hätten, eine furchtbare und berechtigte Verbitterung hervor. Außerdem böte sie unseren eidgenössischen Behörden eine bedauerliche Gelegenheit mehr, sich über unser Grundgesetz hinwegzusetzen. Aber noch größer wäre das Unglück, wenn man versuchte, dem vorgeschlagenen verfassungsmäßigen Text eine seinem Wortlaut und den damit geweckten Hoffnungen angemessene Anwendung zu verschaffen. Denn das zöge die Schweiz unweigerlich noch tiefer in die Bahnen des Statismus hinein. Man ließe tatsächlich Gefahr, bei der Lahmlegung der freien Initiative und im Ruin der privaten Betätigungen zu enden, die Basis und gleichzeitig Bedingung unserer nationalen Entwicklung sind.

* * *

Außer diesen politischen und wirtschaftlichen, leicht faßbaren und meines Erachtens durchaus entscheidenden Betrachtungen scheint mir die Initiative noch eine besonders heimtückische Gefahr zu bergen. Diese der psychologischen Ordnung zugehörnde Gefahr läßt sich weniger leicht logisch demonstrieren. Überdies setzt man sich, wenn man auf sie hinweist, der Möglichkeit aus, nicht nur mißverstanden, sondern auch falsch beurteilt zu werden. Am besten illustriere ich meinen Gedanken über diesen heiklen Punkt wohl durch die folgendermaßen formulierte Frage: Sähe sich

durch die feierliche Verkündung eines „Rechts auf Arbeit“, auf die sich der Durchschnittsschweizer jederzeit und unter allen Umständen berufen könnte, seine wirtschaftliche Arbeitsleistung erhöht oder verkürzt?

Die Prosperität unseres Vaterlandes haben wir, das muß allgemein zugegeben werden, in erster Linie der Wirkung des menschlichen Faktors zu verdanken. Nicht dank einem natürlichen Reichtum — das kann nicht oft genug wiederholt werden —, sondern vielmehr trotz der Dürftigkeit seiner eigenen Hilfsquellen hat sich das Schweizervolk zu dem außergewöhnlichen Grade seines Wohlstandes erhoben. Arbeitseifer, beruflicher Ehrgeiz, persönliche Ehrlichkeit, vertrauensvolles Zusammengehen von Meister und Angestellten; Energie, Unternehmungsgeist und Billigkeit auf der einen, freiwillig geleistete Einordnung an den Arbeitsstätten auf der andern Seite. Das sind die psychologischen, moralischen und sozialen Fundamente unseres nationalen Gebäudes.

Und weil gerade die außergewöhnliche Schwierigkeit ihrer Aufgabe Arbeitgeber und Arbeitnehmer seit Generationen, von ihrem Eintritt in die Primarschule bis zur Pensionierung, daran gewöhnt und dazu gezwungen hat, ihr ganzes Maß an Tatkraft, an Verständigungswillen und intelligenter Begabung aufzubringen, so gelang es ihnen auch, der sie von außen bedrohenden Konkurrenz siegreich standzuhalten. Das Bild, das unseren Vätern vorschwebte, war nicht ein statisches Ideal der Sicherheit; nein, sie haben unsere Schweiz, so wie sie ist, wie wir sie mit Stolz besitzen und wie das Ausland sie staunend bewundert, unter dem Antrieb ihrer Freude am Fortschritt, am Wagnis, selbst am Abenteuer, geschaffen, und überzeugt von der dem Sprichwort innewohnenden Richtigkeit: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“!

Und wird nun die Proklamation des „Rechtes auf Arbeit“ dem dauernden Fortbestande und der unaufhörlichen Erneuerung dessen, was man das helvetische Wunder nennen konnte, förderlich oder abträglich sein?

Ich weiß wohl, daß es genügt, die Frage zu stellen, um sich den Vorwurf eigensüchtigen Individualismus' und eines Mangels an Solidaritätsgefühl zuzuziehen. Ich weiß auch, welche Anziehungskraft das Ideal der sozialen Sicherheit, das heute die berufensten Stimmen in den mit dem unsrigen am meisten sympathisierenden Ländern verkünden, auf Geister, Gemüter und Gewissen ausübt. Ich weiß endlich, daß unsere ganze Arbeitsgesetzgebung, von der ältesten Verordnung an, welche die Haftpflicht der Arbeitgeber betrifft, bis zu derjenigen, welche die obligatorischen Versicherungen einführt, durch ähnliche Argumente wie mein soeben vorgebrachtes hätte bekämpft werden können.

Aber soll man seine Gedanken, weil man sich vor einem Mißverständnis fürchtet, verschweigen? Ich brauche den Leser nicht zu versichern, daß ich von jeher der Befürworter vieler Beschlüsse gewesen bin — und bleibe —, von denen gesagt werden kann, daß sie von der Sorge um die soziale Sicherheit eingegeben wurden. Jener Maßnahmen im besonderen,

welche die Gesamtheit in den Dienst des Individuums stellen, um dieses besser auf seine wirtschaftlichen Aufgaben vorzubereiten und es kräftiger gegen Risiken zu schützen, die außerhalb seiner eigenen Verantwortlichkeit liegen. Sie scheinen mir vorteilhaft und notwendig, obwohl auch sie die Bereitwilligkeit zur individuellen Anstrengung und zum individuellen Sparen und den Sinn für Familienzusammenhalt bis zu einem gewissen Grade abstumpfen können.

Aber, wird man sagen, ist die industrielle Arbeitslosigkeit nicht in erster Linie ein ungerechtes Risiko für den Arbeiter und die Seinen? Das ist nicht zu bestreiten. Daher darf der Staat natürlich dieses Problem auch niemals aus den Augen verlieren. Es ist selbstredend Aufgabe der Gemeinschaft, ihre Glieder gegen dieses Risiko im vollen Maße des Möglichen zu sichern. Ihre Aufgabe ist es auch, die Folgen für diejenigen, bei denen der Schutz sich als ungenügend erwiesen hat, nach Möglichkeit zu mildern und auszugleichen. In Bezug auf diesen Punkt befinde ich mich also in völliger Übereinstimmung mit den Vertretern der Initiative. Sehen in der Tat nicht auch sie Entschädigungen im Falle unausweichlicher Arbeitslosigkeit vor, obwohl der Name selbst, den sie ihrem Projekt geben, eine solche Notwendigkeit zu verschleiern sucht?

Aber es ist doch etwas ganz anderes: die Verantwortung des Staates gegenüber den unverschuldet in Arbeitslosigkeit Geratenen anzuerkennen, als das „Recht auf Arbeit“ für alle zu proklamieren.

Die Unterscheidung ist vielleicht subtil. In der geistigen Verwirrung, welche die leidenschaftlichen und oberflächlichen Auseinandersetzungen öffentlicher Versammlungen charakterisiert, wird sie sicherlich gar nicht erfaßt. Aber ist diese Unterscheidung, die keinem aufmerksamen und redlichen Geiste entgehen kann, nicht wesentlich? Nach meiner Überzeugung ist sie ausschlaggebend.

Das bedeutet, daß ich schwerwiegende Nachteile und sogar eine wirkliche Gefahr darin erblicke, den Gedanken in die Öffentlichkeit hineinzuworfen, jeder Schweizer habe, was immer sich ereignen möge, jederzeit ein konstitutionelles Recht darauf, daß die Eidgenossenschaft ihm eine seinen Neigungen und seinen Gewohnheiten entsprechende Beschäftigung zuweise. Wird man den sehr vieldeutigen Ausdruck „angemessene Arbeit“ nicht so auffassen? Andererseits aber erblicke auch ich im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit die hauptsächlichste Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik.

Das ist sogar der Grund, warum ich die Politik, in welche wir seit einer Generation hineingeraten sind, so sehr bedauere. Selbstverständlich kann ich an dieser Stelle meine Anschauungen hierüber nicht ausführlich entwickeln. In einem kurzen Aufsatz, den ich schreibe, um vor einem mir als Irrtum erscheinenden Entschluß in der Organisation unserer Produktionsanstrengung zu warnen, darf ich nicht daran denken, alle diesem Irrtum wohl vorangehenden früheren Irrtümer aufzuweisen. Ich muß mich hier

darauf beschränken, den allgemeinen Sinn meiner obigen Bemerkung, die manche als ungeziemend und ungerecht empfinden mögen, in wenigen Sätzen anzudeuten.

* * *

Der Staat, der sich bemüht, den Wohlstand zu heben, die Produktionskraft zu steigern und die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, kann seine Aufgabe auf zwei verschiedene Arten zu lösen suchen. Mangels treffenderer Bezeichnungen will ich die eine „defensiv“ und die andere „erobernd“ nennen.

Bedient sich der Staat der „defensiven“ Methode, dann wird er sich bemühen, einem jeden die für ihn passende Aufgabe zuzuweisen, indem er trachtet, ihn vor den äußeren und inneren Konkurrenz, die ihm gefährlich werden könnten, zu sichern. Er wird dem Ausland gegenüber eine immer strengere Schutzzollpolitik treiben. Er wird selbst davor nicht zurückschrecken, die Einfuhr durch Kontingentierungen und durch einschränkende Zahlungsbestimmungen scharf zu beschränken. Gleichzeitig wird er die nationale Produktion durch immer freigebigere Verteilung von Subventionen, durch Preisgarantien und Vermehrung der öffentlichen Arbeiten zu fördern suchen.

Seine innere Politik werden dieselben protektionistischen Gesichtspunkte leiten. Dem Merkantilismus nach außen wird eine gewisse zünftlerische Politik im Inneren entsprechen. So wird er die Ausübung gewisser Berufe jenen vorbehalten, welche die Mehrheit ihrer Vertreter als dafür geeignet ansieht. Er wird Mindestlöhne einführen, um die Lohnkonkurrenz einzuschränken. Er wird die Schaffung neuer Unternehmungen, die Ausdehnung der bestehenden und die Anwendung wirtschaftlicherer Methoden in Handel, Industrie und Gewerbe untersagen. In seinem Bestreben, die Interessen seiner Bürger, die er mehr und mehr als minderjährige Mündel behandelt, zu wahren, wird er schließlich ihre Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit einschränken.

Diese Politik, so sozial sie dem Auge des oberflächlichen Beobachters auch erscheinen möchte, hat zumal in einem Lande wie dem unsrigen unweigerlich Arbeitslosigkeit zur Folge. Sie drückt sich verhängnisvoll in einer erbarmungslosen Erhöhung der Lebenskosten, in zunehmender Härte der Steuerverhältnisse und einer trotz den hohen Abgaben bis zur Unerträglichkeit ansteigenden Staatsschuld aus, in einer allmählichen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, in wachsender Lahmlegung der Exportindustrien, in einer Schwächung der Kaufkraft des Landes und in einer aus allen diesen Erscheinungen resultierenden Schrumpfung des Arbeitsmarktes. Demnach läuft diese Politik, ganz entgegen den löblichen Absichten ihrer Befürworter und trotz deren aufrichtigsten Bemühungen, auf eine kritische Verschärfung der drohenden Gefahr industrieller Arbeitslosigkeit hinaus.

Und dieselben, die diese Gefahr am heftigsten bekämpften, suchten dann ihr Heil in der Proklamation des „Rechts auf Arbeit“!

Die andere Politik, die ich „erobernd“ genannt habe, zielt ebenfalls dahin, jeden einzelnen mit einer möglichst stetigen und möglichst einträglichen Beschäftigung zu versehen. Aber sie beschreitet einen durchaus anderen Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen. Weit davon entfernt, in der auswärtigen und in der im Innern sich geltendmachenden Konkurrenz eine Gefahr für die nationale Kollektivität zu erblicken, wird sie darin die Bedingung selbst des Arbeitsertrages und eines daraus sich ergebenden Fortschrittes des allgemeinen Wohlbefindens sehen. Anstatt die Berufe und die Individuen durch Panzerung vor Schicksalsschlägen schützen zu wollen, wird sie im Gegenteil leichtere Schutzkleidung schaffen, um die Fähigkeit zum beweglichen Kampfe zu erhöhen. Der aus Verboten, Einschränkungen, Garantien, Unterstützungen und Begünstigungen bestehenden statischen Strategie einer Maginotlinie wird sie die unternehmende Beweglichkeit einer Feldtruppe entgegensetzen und vorziehen, deren Kampfkraft beständig zunimmt, weil sich ihre Ausrüstung unentwegt vervollkommenet.

Durch seine Zollpolitik wird der Staat die Verbraucher, indem er die Lebenskosten möglichst niedrig hält, und die Exporteure, indem er ihnen neue Absatzgebiete öffnet, begünstigen. Durch seine Finanzpolitik wird er trachten, die Kaufkraft seiner Steuerzahler zu erhöhen, indem er ihre fiskalischen Lasten herabsetzt, und den freien Markt in umso höherem Maße zum Vorteil der Produzenten ausdehnt. Trotz den Steuererleichterungen wird er danach trachten, seine verfügbaren Mittel durch allmähliche Demobilisation der Bürokratie und Abschaffung derjenigen Subventionen, deren Wirkung anerkanntermaßen demoralisiert und lähmt anstatt lebendig anregt, zu äufnen.

Welcher dieser beiden politischen Wege ist einem Volke wie dem unsrigen, einem Lande wie dem unseren unter Rücksichtnahme auf seine Bedürfnisse und Möglichkeiten zu empfehlen?

Zwar ist zuzugeben, daß die Denkweise, die den ersten befürwortet, sich heutzutage in der ganzen Welt einer fast allgemeinen Gunst erfreut. Es ist die Politik, welche Deutschland und Sowjetrußland bis in die letzten Konsequenzen hinein verfolgt haben. Es war aber schon seit dem Beginn des Jahrhunderts auch diejenige Großbritanniens und der Vereinigten Staaten. Und nach den Worten einiger der fortschrittlichsten, wenn schon kaum der weitsichtigsten ihrer Führer zu schließen, scheint es sogar die Politik zu sein, die diese Staaten in der kommenden Nachkriegszeit auszubauen geneigt sind.

Aber woher kommt es, daß die Politik der Einschränkungen und der Unterstützungen in Deutschland und Rußland zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit führte, während sie den großen Demokratien zweifellos eine Entwicklung und Verschlimmerung derselben eintrug?

Die Antwort liegt auf der Hand. Es kommt daher, daß Deutschland und Rußland im Interesse der Staatsmacht einem Entbehrungs- und Zwangsregime unterworfen waren, während die angelsächsischen Demokratien vergeblich versuchten, ihren Wunsch nach sozialer Sicherheit mit ihrer Anhänglichkeit an die individuellen Freiheiten in Einklang zu bringen.

Niemand wird leugnen, daß es einem großen, stark zentralisierten Staate jederzeit möglich ist, die Arbeitslosigkeit abzustellen und das Ideal der „Vollbeschäftigung“ zu verwirklichen, wenn die Bürger sich mit dem dafür zu erlegenden Preise einverstanden erklären. Und welches ist dieser Preis? Er heißt: Verzicht auf die Vorteile der freien Einfuhr; Unterwerfung unter Rationierung und Preiskontrolle als ständige Institutionen; Beschränkung der Löhne, der Zinsen, der Gewinne. Es ist mit einem Worte die Versklavung an alle Entbehrungen und Zwangsmaßnahmen, welche die Diktatur für den Verbraucher, den Bauern, den Arbeiter und den Arbeitgeber mit sich bringt. Gewiß eignet sich die Methode zur Verhütung der Arbeitslosigkeit. Aber auch dann nur für Länder, deren Ressourcen ihnen erlauben, die Ernährung ihrer Bevölkerung und die Speisung ihrer Industrien aus eigenen Vorräten zu bestreiten, oder deren politische Macht ihnen gestattet, ihre Nachbarn in den Dienst ihrer Wirtschaft zu stellen.

Die Betrachtung dieser verschiedenen Bedingungen genügt, um erkennen zu lassen, daß diese Methode in der Schweiz undurchführbar wäre, sogar wenn die Söhne dieses Landes sich ebenso geneigt zeigten, sie zu erdulden, wie sie in Wirklichkeit dazu entschlossen sind, sie kräftig zurückzuweisen.

Am Ende seines bemerkenswerten Vortrages über das Thema „Vollbeschäftigung, liberal oder autoritär?“ hat Minister Funk am 25. Januar 1943 in der deutschen Akademie erklärt:

„Nach allen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß eine Vollbeschäftigungs-Politik auf die lenkende Hand des Staates weitgehend verzichten kann; wie nach außen (Außenhandel, internationale Zahlungen, Wechselkurse), so ist auch nach innen (Preise, Löhne, Zinsen) die uneingeschränkte staatliche Autorität erforderlich. Liberale Vollbeschäftigungs-Politik erscheint daher als ein in sich widerspruchsvolles Vorhaben, dem die Wirklichkeit vermutlich dereinst nicht entsprechen kann.“

Wollten wir in der Schweiz von einem eidgenössischen Ektatismus die totale Abschaffung der Arbeitslosigkeit fordern — wir könnten es dennoch nicht. Denn kein nationaler Ektatismus kann dem Ausland befehlen — und dabei befindet sich doch unser ganzes wirtschaftliches Leben in enger Abhängigkeit vom Ausland. Und sind wir nicht überdies fast einstimmig in dem Wunsche, von einer Politik, auch wenn sie ausführbar wäre, nichts wissen zu wollen, die darnach trachtet, uns soziale Sicherheit um den zu hohen Preis unserer wesentlichen Freiheiten zu erkaufen?

Wenn dem so ist — und wer wird aufrichtigen Sinnes das Gegenteil behaupten? —, dann läßt sich schwer einsehen, warum das Schweizer Volk mit doppelt trügerischen Versprechungen überschüttet werden soll.

Der Staat suche durch seine ganze Wirtschaftspolitik die auswärtigen und eigenen Märkte, auf denen die Arbeit des Landes Absatz für ihre Produkte findet, ununterbrochen zu erweitern und zu vermehren. Er hüte sich davor, jemals ohne zwingende Notwendigkeit die schöpferischen Energien der privaten Initiative zu zügeln oder zu bremsen. Er sei im Gegenteil jederzeit bestrebt, sie zum größten Nutzen all seiner Schutzbefohlenen aus ihren Fesseln zu befreien. Er begünstige stets den technischen Fortschritt, sowohl auf kommerziellem wie auf industriellem Gebiet, und lege ihm keine Hindernisse in den Weg. Durch seine fiskalische und soziale Politik rege er die privaten Unternehmungen dazu an, ihre Mitarbeiter in den Grenzen des Möglichen vor der Geißel der Arbeitslosigkeit zu schützen; ja, wenn nötig verpflichte er sie sogar dazu. Er fürchte zum Beispiel nicht, die Dividendenausschüttung von der Anhäufung eines diesem Zwecke dienenden Reservefonds abhängig zu machen. Kurz, alle — Eidgenossen, Kantone, Gemeinden und Privatunternehmungen — mögen sich immer stärker von dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den unfreiwilligen Opfern der unvermeidlichen wirtschaftlichen Schwankungen durchdringen lassen.

Niemals wird man die Verantwortung der Gesellschaft, insonderheit der Arbeitgeber, gegenüber den zur Arbeit Entschlossenen und Befähigten scharf genug betonen können. Ich bin überzeugt, daß nur auf diese Weise, nämlich durch Hervorhebung der Pflichten aller und nicht ihrer Rechte, die Lebenskraft des sozialen Körpers wahrhaft nützlich gestärkt wird und die Interessen derjenigen seiner Glieder, die nur ihre Arbeitskraft besitzen, wirksam verteidigt werden können.

Eine Krankheit bekämpft man nicht dadurch, daß man das „Recht auf Gesundheit“ ausruft, sondern einzig und allein durch Befolgung einer vernünftigen Hygiene.

* * *

Und was soll nun werden? Niemand kann voraussehen, wohin die Auseinandersetzungen betreffend das „Recht auf Arbeit“ in unserem Lande führen können. Offen gestanden wäre ich nicht einmal erstaunt, wenn die Vertreter unserer gegenwärtigen Wirtschaftspolitik sich der Initiative am Ende noch gewogen zeigten, selbstverständlich unter Modifizierung von Wortlaut und Unterschrift! Für mich würde das jedenfalls eine kleinere Überraschung bedeuten als es jene war, daß gerade die schärfsten Kritiker dieser Wirtschaftspolitik sich zu den Urhebern dieser Initiative machten! Es ist in der Tat nicht zu leugnen, daß Beide von ziemlich ähnlichen Anschauungen getragen erscheinen! Aber wie dem auch sei — bezüglich des schließlichen Ausgangs behalte ich doch mein Vertrauen in die männliche

Kraft, den Realismus und den gesunden Menschenverstand des Schweizervolkes.

Ich glaube nicht und wünsche es auch nicht, daß dieses Volk soweit gehe, mit Hekate, die die Verbrechen und das Ende Macbeths voraussagt, zu erklären: „Security is mortal's chiefest enemy“. Aber ich hoffe und erwarte, daß es sich von den trügerischen Versprechungen illusorischer Erleichterungen nicht einfangen lasse. Ich hoffe und erwarte, daß es sich weigern werde, seine fruchtbaren und bewährten Freiheiten auf dem Altar einer scheinbaren Sicherheit zu opfern, die, selbst wenn sie nicht bloße Täuschung wäre, Zersetzung und Schwäche bewirkte.

Die Wehraufwendungen der Schweiz und ihre Tilgung.

Von Nationalrat **G. Bachmann.**

I. Allgemeine Bemerkungen.

Wehraufwendungen sind keine durch die Bundesrechnung bestimmte Ausgaben. Sie decken sich nicht mit den außerordentlichen Ausgaben, denn diese schließen auch die Arbeitsbeschaffungskosten in sich. Diese Arbeitsbeschaffungskosten beruhen bis heute auf einer Anzahl bestimmter Bundesbeschlüsse, von denen derjenige vom 6. April 1939 mit einem Kredit von 201,5 Mill. Fr. der bedeutendste ist, für welchen Kredit gleichzeitig die Mittel zur Tilgung durch die sogenannte Ausgleichsteuer und eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds (Goldaufwertungsgewinn) der Nationalbank beschafft worden sind.

Wehraufwendungen sind auch nicht identisch mit den kriegsbedingten Aufwendungen der Staatsrechnung. Die letzteren begreifen auch die kriegswirtschaftlichen Organisationen und die verschiedenen Maßnahmen zum Schutze des Landes in sich, die beide zusammen für die Jahre 1942 und 1943 je zu 180 Mill. Fr. in den außerordentlichen Haushalt eingesetzt sind. Dem gegenüber betragen die dort aufgeführten eigentlichen Wehraufwendungen für Verstärkung der Landesverteidigung (Bauten, Korpsmaterial) zusammen mit den Kosten des Aktivdienstes für die Jahre 1942 und 1943 je 1250—1300 Mill. Fr.

Nun sind für die Tilgung der gesamten kriegsbedingten Aufwendungen, d. h. der Wehraufwendungen wie der Aufwendungen der Kriegswirtschaft, durch den Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 die besonderen Finanzquellen des Wehropfers, der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer erschlossen worden, nachdem bereits die Kriegsgewinnsteuer durch Bundesratsbeschluß vom 12. Januar 1940 zu diesem Zwecke vorangegangen war. Es hat keinen Wert, der in den einzelnen Steuererlassen nicht einheitlich